

Geschäfts-, Liefer-, Arbeits- u. Übernahmebedingungen Elektronikaltgeräte Recycling West GmbH

A) Liefer- und Übernahmebedingungen:

- 1) Für die Übergabe, Übernahme und Aufbereitung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte gelten die jeweils aktuellen, gültigen Gesetze.
- 2) Wir übernehmen umseitig angeführte Elektro- und Elektronik-Altgeräte lt. Elektroaltgeräte-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung bzw. an deren Stelle tretende Norm zur Behandlung iSd §3 Z 4 Elektroaltgeräte-Verordnung. Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte und Gasentladungslampen werden an entsprechende Behandler weitergeliefert, alle anderen Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden von uns selbst behandelt.
- 3) Der Übergeber ist verpflichtet, uns einen vollständig ausgefüllten Begleitschein zu übergeben. Weiters bestätigt der Übergeber mit seiner Unterschrift, daß die Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach den Vorschriften des ADR in der jeweils gültigen Fassung zur Beförderung auf der Straße zugelassen sind und dass deren Zustand, Beschaffenheit und falls erforderlich die Verpackung und Bezeichnung den Vorschriften des ADR entsprechen.
- 4) Der Übergeber haftet für Schäden, die uns oder Dritten durch eine falsche Kennzeichnung, insbesondere durch im Begleitschein nicht aufscheinende Hinweise auf den Gehalt von schädlichen Beimischungen entstehen. Der Übergeber ist im Falle der falschen oder unzureichenden Kennzeichnung zur Rücknahme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte verpflichtet bzw. haftet für sämtliche dadurch anfallende Kosten sowie im Falle der Weigerung der Zurücknahme für sämtliche mit der fachgerechten Entsorgung verbundenen Kosten.
- 5) Die angelieferten Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden bei Übernahme in folgende Kategorien sortiert: Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte, Gasentladungslampen, sonstige Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Die Gewichtsermittlung der kategorisierten Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt über einen Wiegeschein einer öffentlichen Brückenwaage oder wird auf einer von uns zu bezeichnenden Waage durchgeführt.
- 6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte können angeliefert oder von uns abgeholt werden. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte müssen bei Abholung gut zugänglich sein. Kann eine vereinbarte Abholung aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, nicht durchgeführt werden, wird die An- und Abfahrt verrechnet.
- 7) Erfolgt eine Anlieferung, so müssen die Behälter deutlich lesbar mit Name und Anschrift des Übergebers, Kennzeichnung der Stoffe und Begleitscheinnummer beschriftet sein. Für Schäden, die bei der Anlieferung infolge Verwendung ungeeigneter Behälter entstehen, haftet der Übergeber bzw. Auftraggeber. Bei Eigenanlieferung ist den Anordnungen unseres Personals bei der Übernahme Folge zu leisten. Im Falle einer begründeten Ablehnung der Übernahme stehen dem Auftraggeber oder Transporteur keine Ansprüche gegen uns zu.
- 8) Die Fakturierung der Beseitigungs- und Abholungskosten erfolgt mit Angabe des Übernahmetages. Der entsprechende Begleitschein als Entsorgungsnachweis wird zusammen mit der Faktura übermittelt.

B) Allgemeines:

- 1) Die Preise laut Angebot oder Preisliste sind dem Auftraggeber bekannt
- 2) Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Fakturerhalt ohne Skontoabzug fällig
- 3) Als Gerichtsstand wird das für 6424 Siz sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart.
- 4) Es gelten ausschließlich die o.a. Geschäftsbedingungen der Firma Elektronikaltgeräte Recycling West GmbH, welche vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Kenntnis genommen wurden.
- 5) Der Unterzeichner dieser Vereinbarung erklärt ausdrücklich zum Abschluss von Verträgen berechtigt und bevollmächtigt zu sein. Eine mangelnde Berechtigung/Bevollmächtigung des Unterzeichners macht diesen persönlich für allfällige Ersatzansprüche haftpflichtig.
- 6) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere gültige Bestimmungen treten, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Parteiwillens weitgehend entsprechen. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich des betroffenen Punktes unwirksam macht, die übrigen jedoch bestehen lässt.